

Düns, am 22. April 2021
Zl. düdü920.5-2/2021 mo



HUNDEABGABE-VERORDNUNG

der Gemeinde Düns

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Düns vom 15. April 2021 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Düns einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Düns eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

§ 2

Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer

1. Die Höhe der Hundetaxe wird wie folgt festgesetzt:
 - a) erster Hund € 62,00
 - b) für jeden weiteren Hund € 99,00
 - c) Ermäßigung Hundeschulzeugnis € 22,00
jeweils inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am 31. März fällig. Wird ein steuerpflichtiger Hund nach dem 31. März des betreffenden Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag innert vier Wochen nach dem Tag der Anschaffung fällig.

Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhandengekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.

3. Wer einen Hund in Pflege hält. Hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des

Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahr bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hierbei ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.

§ 3

Abgabenbefreiung

1. Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:
 - a) Hunde, die als Wachhunde gehalten werden. Das Halten eines Wachhundes liegt dann vor, wenn der Hund aufgrund seiner Rasse, Ausbildung und Verwendung geeignet ist, die Art der Bewachung, wofür er gehalten wird, zu gewährleisten.
 - b) Blindenhunde und Lawinhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden.
 - c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.
2. Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen.

§ 4

Meldepflicht

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Düns einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Düns zu melden.

Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhanden bekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

§ 5

Hundemarken

Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist oder eine Befreiung von der Hundeabgabe ausgesprochen wurde, wird von der Gemeinde Düns eine Erkennungsmarke mit einer Nummer versehen an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde Düns durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

§ 6

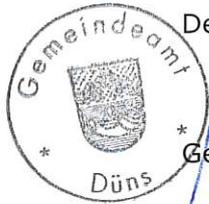
Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundeabgabe-Verordnung vom 01.10.1996 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Gerold Mähr

Kundmachungsvermerk:

Diese Verordnung wurde		Unterschrift
an der Amtstafel angeschlagen am:	26.04.2021	
von der Amtstafel abgenommen am:		
auf der Homepage veröffentlicht am:	26.04.2021	